

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 146.

Freitag den 28. Juni 1872.

(219—3)

Nr. 515.

## Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,  
betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und  
Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1872.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1873 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1871 bis Michaeli 1872 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen, und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zuunterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen, für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1871 bis hin 1872 — bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1873 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethen sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparationsbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder

an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15procentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solche die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethen bezüglich ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß **im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.**

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben **über eingebrachte besondere Anzeigen** der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

**Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungseerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.**

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben enthaltenen Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion aufgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptiozahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekanntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

### a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,  
" 4. " " " " " " 101 " " 200,  
" 5. " " " " " " 201 " " lit. G.

### b) Der St. Peter-Vorstadt

der 6. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

### c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 8. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

### d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 9. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

### e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

### f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

### g) der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

### h) Der Vorstadt Krafau

der 13. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

### i) Der Vorstadt Tirnau

der 15. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. E.

### k) Für den Karolinengrund

der 16. Juli 1872 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 74.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 15. Juni 1872.

k. k. Steuer-Local-Commission.

(227—1)

Nr. 772.

**Concurs-Ausschreibung.**

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Ru-  
dolfswerth ist eine Lehrstelle für das deutsche Sprach-  
fach und philosophische Propädeutik zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig  
documentirten Gesuche längstens bis

20. Juli 1872

im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k.  
Landeschulrathe für Krain einzubringen.

Laibach, am 13. Juni 1872.

k. k. Landespräsident:

Carl v. Wurzbach m. p.

(229—1)

Nr. 880.

**Rundmachung.**

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus  
und Unterricht hat mit Erlaß vom 15. Juni

1872, Z. 6797, die Bewilligung zu erteilen  
befunden, daß im Schuljahre 1872/3 Abiturienten  
von Mittelschulen, welche sich dem Volksschullehrante  
widmen wollen, ohne die vorgeschriebene Aufnahme-  
prüfung sogleich in den 3. Jahrgang der k. k.  
Lehrerbildungsanstalt in Laibach aufgenommen  
werden, und daß jedem derselben, die Dürftigkeit  
vorausgesetzt, ein halbes Staatsstipendium von  
100 fl. gegen Ausstellung eines Reverses im  
Sinne des § 60 der Ministerialverordnung vom  
12. Juli 1869, R. G. B., Z. 131, verliehen  
werde. Diese außerordentliche Begünstigung wird  
hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 22. Juni 1872.

k. k. Landeschulrath für Krain.

(228)

Nr. 1771.

**Concurs-Ausschreibung.**

An der k. k. Bildungsanstalt für Lehrerinnen  
in Linz ist eine Lehrstelle für Mathematik und  
Zeichnen, eventuell für Mathematik und eine na-  
turwissenschaftliche Disciplin mit den für Staats-  
Mittelschulen erster Klasse systemisirten, im Reichs-  
gesetz vom 19. März 1872 (R. G. B. Nr. 29)  
normirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig  
instruirten, an den Herrn k. k. Minister für Cultus  
und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschrie-  
benen Wege bis längstens

1. August l. J.

bei dem k. k. Landeschulrathe für Oberösterreich  
einbringen.

Linz, am 8. Juni 1872.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 146.**

(1472—1)

Nr. 2556.

**Curatorsbestellung.**

Im Nachhange zum diesseitigen Edicte  
vom 17. März 1872, Z. 1440, wird  
der unbekannt wo befindlichen Helena Ko-  
vach, rückfichtlich deren allfälligen Erben  
und Rechtsnachfolgern bekannt gemacht, daß  
der auf sie lautende Realfeilbietungsbescheid  
vom 17. März 1872, Z. eodem, dem  
unter Einem für sie ob unbekannten Auf-  
enthaltort aufgestellten curator ad actum  
Mathias Pisek von Auen zugestellt wurde.  
R. k. Bezirksgericht Gurkfeld, am  
20. Mai 1872.

(1471—1)

Nr. 2552.

**Curatorsbestellung.**

Im Nachhange zum diesseitigen Edicte  
vom 23. Jänner 1872, Nr. 212, wird  
dem verstorbenen Sebastian Dorčić von  
Großmraščau Nr. 4, rückfichtlich dessen  
Erben und Rechtsnachfolgern bekannt ge-  
macht, daß der auf deren Namen lau-  
tende Bescheid vom 23. Jänner 1872,  
Nr. 212, dem unter Einem für ihn auf-  
gestellten curator ad actum Mathias  
Keršić von Großmraščau zugestellt wurde.  
R. k. Bezirksgericht Gurkfeld, am  
20. Mai 1872.

(1491—1)

Nr. 8955.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz  
wird allgemein bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Fi-  
nanzprocuratur, nom. des hohen Alerars,  
die dritte executive Feilbietung der dem  
Anton Tomšić von Grafenbrunn Nr. 57  
gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft  
Adelsberg sub Urb.-Nr. 415 vorkommen-  
den Realität im Reassumirungswege mit  
dem vorigen Beisatze auf den

12. Juli 1872,

vormittags 9 Uhr hiergerichts, angeordnet  
worden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 7ten  
December 1871.

(1461—1)

Nr. 2152.

**Reassumirung****dritter exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg  
wird hiemit bekannt gemacht, daß über  
Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Lai-  
bach die mit Bescheide vom 17. April  
d. J., Z. 1520, fixirte dritte executive  
Feilbietung der dem Josef Zormann von  
St. Trinitas gehörigen, im Grundbuche  
Münkendorf sub Urb.-Nr. 113 vorkom-  
menden, gerichtlich auf 751 fl. 40 kr.  
bewertheten Realität sammt An- und Zu-  
gehör wegen schuldigen 72 fl. 73 kr. c. s. c.,  
respective des Restes reassumando auf den

24. Juli 1872,

vormittags 9 Uhr hieramts, mit dem Bei-  
satze angeordnet wurde, daß obige Rea-  
lität bei dieser Tagssatzung auch unter dem  
obigen Schätzungswerthe dem Meistbie-  
tenden hintangegeben werden wird.

R. k. Bezirksgericht Egg, am 28ten  
Mai 1872.

(1490—1)

Nr. 3294.

**Reassumirung  
executiver Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz  
wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-  
procuratur in Laibach die mit Bescheide  
vom 31. October 1871, Z. 8040, auf  
den 22. December 1871, 23. Jänner und  
23. Februar 1872 angeordnet gewesene,  
jedoch fixirte executive Feilbietung der  
Realität Urb.-Nr. 397 und 410 1/2 ad  
Herrschaft Adelsberg des Franz Encel  
von Grafenbrunn im Reassumirungswege  
und mit Beibehaltung des Ortes und der  
Grunde auf den

30. Juli,

30. August und

1. October 1872,

angeordnet worden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 24ten  
April 1872.

(1386—1)

Nr. 2499.

**Erinnerung**

an Kasper Pregel von Sturia und  
dessen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wip-  
pach wird dem Kasper Pregel von Sturia,  
unbekannten Aufenthaltes, und dessen un-  
bekannten Rechtsnachfolgern hiermit er-  
innert:

Es habe Mathias Kabel von Samo-  
bor Nr. 18 wider dieselben die Klage  
auf Erfügung des Eigenthumsrechtes auf  
die zu der ad Herrschaft Wippach sub  
Tom. IV, pag. 180 eingetragenen 1/2 Hube  
gehörige 1/2 Wiese v. poljanah sub  
praes. 29. Mai 1872, Z. 2499, hieramts  
eingebracht, worüber zur mündlichen Ver-  
handlung die Tagssatzung auf den

3. September 1872,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a.  
G. D. angeordnet und den Geklagten wegen  
ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Jo-  
hann Desfranceschi von Sturia als cura-  
tor ad actum auf ihre Gefahr und Kosten  
bestellt wurde.

Deswegen werden dieselben zu dem Ende  
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter  
Zeit selbst zu erscheinen oder einen andern  
Sachwalter zu bestellen und anher nam-  
haft zu machen haben, widrigens diese  
Rechtsache mit dem aufgestellten Curator  
verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Wippach, am  
30. Mai 1872.

(1469—3)

Nr. 2918.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird  
bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Executions-  
führerin Maria Louschin von Schuschje  
durch Herrn Dr. Benedikter die mit dies-  
gerichtlichem Bescheide vom 13. Februar  
1872, Z. 856, auf den 7. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr angeordnete zweite  
executive Feilbietung der dem Mathias  
Oberstar von Stattenegg gehörigen Rea-  
lität Urb.-Nr. 647 ad Herrschaft Reif-  
nitz für abgehalten erklärt und es hat bei  
der mit obigem Bescheide auf den

1. Juli 1872

angeordnete dritte executive Realfeilbietung  
mit dem ursprünglichen Anhang sein Ver-  
bleiben.

R. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 6ten  
Juni 1872.

(1445—3)

Nr. 4070.

**Erinnerung**

an Primus Wercher, Ursula Ver-  
gant, Maria Pette, Thomas  
Pestiat, Maria, Helena und  
Luzia Pestiat, Johann, Egid  
und Mica Pestiat, Luzia Mari-  
anna, Mina und Rosalia Wercher.

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirksge-  
richte Laibach wird den Primus Wercher,  
Ursula Vergant, Maria Pette, Thomas  
Pestiat, Maria, Helena und Luzia Pestiat,  
Johann, Egid und Mica Pestiat, Luzia,  
Mariana, Mina und Rosalia Wercher,  
alle unbekannten Aufenthaltes, erinnert:

Es habe wider dieselben Johann  
Pecnit durch Dr. Sajovic unterm 1ten  
März 1872, Z. 4070, die Klage, und  
zwar gegen Primus Wercher auf die An-  
erkennung der Erfügung des Eigenthums-  
rechtes der Eindrittelhube Conf.-Nr. 2,  
in Zapusche Urb.-Nr. 69, Act.-Nr. 48, der  
vormaligen Herrschaft Popenfeld, nun  
dieses k. k. Bezirksgerichtes, gegen die letz-  
tern auf Verjährung und Löschungsstat-  
tung der für dieselben bei dieser Realität  
haftenden Pfandrechte, und zwar für Ur-  
sula Vergant rückfichtlich des Heiratsgutes  
aus dem Heirathsvertrage vom 5. Februar  
1772, pr. 130 fl., — für Thomas Pestiat  
rückfichtlich des Lebensunterhaltes und Zu-  
besserung jährlicher 10 fl., — für Maria  
Helena und Luzia Pestiat rückfichtlich der  
älterlichen Entfertigung pr. 150 fl., zusam-  
men pr. 450 fl.; für Maria Pette rück-  
fichtlich des Heiratsgutes aus dem Hei-  
rathsvertrage vom 14. Februar 1810, für  
Johann, Egid und Mica Pestiat, rückficht-  
lich des elterlichen Erbtheiles à pr. 70 fl.,  
zusammen per 210 fl.; aus dem Abhand-  
lungsprotokolle vom 22. August 1815,  
für Luzia, Mariana, Mina und Rosalia  
Wercher rückfichtlich der mütterlichen Erb-  
schaft zusammen pr. 94 fl. 14 1/2 kr. aus der  
Verlassabhandlung nach Maria Wercher  
vom 23. November 1836 hiergerichts über-  
reicht, worüber denselben Herr Dr. v.  
Schrey in Laibach zum curator ad actum  
aufgestellt, die Tagssatzung zum ordentlichen  
mündlichen Verfahren auf den

2. Juli d. J.,

vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte  
angeordnet worden ist.

Dieses wird den Geklagten mit dem  
Beisatze bekannt gegeben, daß sie entweder  
selbst zur Tagssatzung zu erscheinen, oder  
dem aufgestellten curator ad actum ihre  
Rechtsbehelfe mitzutheilen oder allenfalls

2. Juli d. J.,

vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte  
angeordnet worden ist.

Da sich bisher Niemand erbserklärt  
hat, so wurde Herr Dr. Franz Munda,  
Advocat hier dem Verlasse des Jakob  
Vitine von Unterfischel in Gemäßheit des  
§ 811 a. b. G. D. unter gleichzeitiger  
Zustellung der Klageabschrift zum curator  
ad actum bestellt, mit welchem diese  
Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D.  
verhandelt werden wird, wenn Seitens der  
unbekannten Erben kein anderer Vertreter  
bestellt werden würde, oder dieselben nicht  
persönlich bei der Tagssatzung erscheinen  
würden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Lai-  
bach, am 18. März 1872.

einen anderen Sachwalter zu wählen und  
diesem Gerichte rechtzeitig bekannt zu geben  
haben, widrigens die Rechtsache mit dem  
curator ad actum der Ordnung nach  
verhandelt und darnach entschieden werden  
würde.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Lai-  
bach, am 21. März 1872.

(1444—3)

Nr. 4505.

**Erinnerung**

an Maria Sirc.

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirks-  
gerichte Laibach wird der Maria Sirc,  
gewesene Kellnerin in Laibach, erinnert:

Es habe Adolf Gaudia von Laibach  
durch Herrn Dr. Sajovic unterm 7ten  
März 1872, Z. 4505, die Klage peto.  
215 fl. 50 kr. hiergerichts überreicht, wor-  
über derselben Herr Dr. Anton Rudolf,  
Advokat in Laibach, zum curator ad ac-  
tum aufgestellt und die Tagssatzung zum  
ordentlichen mündlichen Verfahren auf den

2. Juli d. J.,

vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte  
angeordnet worden ist.

Dieses wird der Geklagten mit dem  
bekannt gegeben, daß sie entweder selbst  
zur Tagssatzung zu erscheinen, oder dem  
aufgestellten curator ad actum ihre Rechts-  
sache mitzutheilen oder allenfalls einen  
anderen Sachwalter zu wählen und diesem  
Gerichte bekannt zu geben habe, widrigens  
die Rechtsache mit dem curator ad actum  
der Ordnung nach verhandelt und dar-  
nach entschieden werden würde.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Lai-  
bach, am 15. März 1872.

(1443—3)

Nr. 4990.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirks-  
gerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es habe Franz Dimnik und Ursula  
Dimnik gegen den Verlass des Jakob  
Vitine von Oberfischel unterm 13. März  
1872, Z. 4990, die Klage peto. Rück-  
zahlung der Darlehensforderung pr. 800 fl.  
f. A. hiergerichts angebracht, worüber die  
Tagssatzung zum ordentlichen mündlichen  
Verfahren auf den

2. Juli d. J.,

vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte,  
mit dem Anhang des § 29 a. G. D.  
angeordnet worden ist.

Da sich bisher Niemand erbserklärt  
hat, so wurde Herr Dr. Franz Munda,  
Advocat hier dem Verlasse des Jakob  
Vitine von Unterfischel in Gemäßheit des  
§ 811 a. b. G. D. unter gleichzeitiger  
Zustellung der Klageabschrift zum curator  
ad actum bestellt, mit welchem diese  
Rechtsache nach Vorschrift der a. G. D.  
verhandelt werden wird, wenn Seitens der  
unbekannten Erben kein anderer Vertreter  
bestellt werden würde, oder dieselben nicht  
persönlich bei der Tagssatzung erscheinen  
würden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Lai-  
bach, am 18. März 1872.